

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1892.

№ XI. Gesetz

vom 25. Juni 1892,

betreffend das Verfahren in Gewerbeschäden.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt vom 21. März 1854 (Ges.-Samml. S. 35) zur Ausführung des §. 155 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 261), was folgt:

§. 1.

Der Art. 2 des Gesetzes vom 25. September 1869, betreffend die Zuständigkeit der Behörden in Gewerbeschäden (Ges.-Samml. S. 173) sowie der Art. 3 des §. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1884, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend (Ges.-Samml. S. 93) werden hiermit aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 1.

Für das Verfahren bei den in Art. 1 des §. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1884 erwähnten Behörden sind die Bestimmungen der §§. 17—25 der Reichsgewerbeordnung maßgebend. Zur Erläuterung und Ergänzung derselben gelten nachstehende Vorschriften: